

Anwendung der geltenden Gütebestimmungen erteilte Anweisung hat den ungestörten Ablauf der Abnahme von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten zu gewährleisten.

### § 8

#### **Ablieferung und Abnahme von schädlingsebefallenem Getreide**

Die Ablieferung und Abnahme von kornkäferbefallenem Getreide ist verboten. Erzeugern, deren Getreide Schädlingsebefall aufweist, ist die nächste Bekämpfungsstelle nachzuweisen, die zu Lasten des Ablieferers die Vernichtung der Getreideschädlinge vornimmt. Die Erfassungsstelle ist verpflichtet, der zuständigen Pflanzenschutzstelle von dem Auftreten der Getreideschädlinge Mitteilung zu machen. Kornkäferbefallenes Getreide kann vom Erzeuger zur unverzüglichen Weiterlieferung an einen Verarbeitungsbetrieb angenommen werden, wenn die amtliche Bescheinigung über eine erfolgreich durchgeführte Begasung vorgelegt wird.

### § 9

#### **Abschluß von Anbau- und Ablieferungsverträgen für Brau- bzw. braufähige Sommergerste**

Die vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bestimmten Betriebe der volkseigenen Brau- und Malzindustrie oder die VEAB haben mit dem zum Anbau und zur Ablieferung von Sommergerste verpflichteten Erzeuger Anbau- und Ablieferungsverträge über die gesamte Ernte abzuschließen. Das Muster dieser Verträge wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben.

### § 10

#### **Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung**

(1) Ablieferungsbescheinigungen gemäß § 48 der Verordnung für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten dürfen durch die VEAB nur für die Mengen ausgestellt werden, die durch die Erzeuger tatsächlich als Konsumware an die Erfassungsstellen der VEAB oder als Absaat an die VdGB (BHG) geliefert wurden.

(2) Für an den DSG-Handelsbetrieb abgeliefertes anerkanntes Saatgut wird die Ablieferungsbescheinigung durch den DSG-Handelsbetrieb ausgestellt.

### § 11

#### **Ablieferungsfristen**

(1) Die Ablieferungsfristen nach § 42 der Verordnung sind auch für die Saatbaugemeinschaften verbindlich, die Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten an die VdGB (BHG) zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll liefern.

(2) Für die Ablieferung von Sommergetreidesaatgut auf Grund von Vermehrungsverträgen an den DSG-Handelsbetrieb wird die Ablieferungsfrist bis Ende November verlängert.

### § 12

#### **Austausch von pflanzlichen Erzeugnissen**

(1) Die im Ablieferungsbescheid für die einzelnen Erzeugnisse festgelegten Mengen einschließlich der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren sind — sofern nichts anderes bestimmt ist — in den im Bescheid genannten Arten abzuliefern.

(2) Mais, Gemenge aus Hafer mit anderen Getreidearten und Hirse können auf das Ablieferungssoll von Hafer geliefert werden.

(3) Der Austausch der im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisse untereinander ist den Erfassungsstellen der VEAB nicht gestattet. Der Austausch ist zwischen den Erzeugern vor der Ablieferung durchzuführen.

(4) Bei Nichterfüllung des Ablieferungssolls eines im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisses ist der Erzeuger zur Lieferung des vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nach § 60 der Verordnung genehmigten Austauscherzeugnisses verpflichtet.

### § 13

#### **Verkauf und Aufkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten**

Zum Aufkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind gemäß § 49 der Verordnung zugelassen:

- die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) sowie
- die laut Vertrag mit den VEAB für die Erfassung und den Aufkauf zugelassenen VdGB (BHG), anderen Handelsorgane und Verarbeitungsbetriebe.

Die Erzeuger können unmittelbar an Verbraucher Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten nur auf Bauernmärkten verkaufen, sofern die im § 14 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 14

#### **Voraussetzungen des Verkaufs und Aufkaufs**

(1) Der Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion ist den Erzeugern nur nach Erfüllung der nachstehend festgelegten Voraussetzungen gestattet:

- Im I. und II. Quartal des laufenden Jahres ist zur Erteilung der Berechtigung zum Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten die Erfüllung des Ablieferungssolls des Vorjahres einschließlich der Ablieferungsschulden nachzuweisen.
- Für das III. und IV. Quartal muß das Ablieferungssoll der genannten Erzeugnisse des laufenden Jahres einschließlich der Ablieferungsschulden in der im Ergänzungsbescheid festgelegten Höhe erfüllt sein.

(2) Die Erzeuger sind zum Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten auch dann berechtigt, wenn das Ablieferungssoll durch Gemeinschaftsablieferung erfüllt wurde.

(3) Erzeuger, denen die Erfüllung ihres Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Austausch durch Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten gestattet ist, können Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten erst nach Durchführung dieses Austausches verkaufen.

### § 15

#### **Verkaufsberechtigungen**

Für die gebührenfreie Ausstellung der Verkaufsberechtigungen sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen. Der Aufkäufer darf nur von den Erzeugern aufkaufen, die ihm eine Verkaufsberechtigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck übergeben.